

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	4 (1906-1907)
Heft:	5
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aargau. Die dem Staate durch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 und durch die verschiedenen Staatsverträge auferlegte Pflicht der Fürsorge für arme kranke Kantonsfremde wurde im Jahr 1905 in 115 Fällen in Anspruch genommen (1904 136). Für 77 solcher Personen mußten Fr. 2772.60 verausgabt werden (1904 Fr. 3007.50). Rücksatz, ganz oder teilweise, war nur in 4 Fällen erhältlich mit zusammen Fr. 126.90. Von den Unterstützten waren 71 Ausländer (darunter 32 Italiener, 30 Deutsche, 7 Tiroler u. s. w.) und 44 Bürger anderer Kantone (darunter Berner 15, Luzerner 8, Solothurner 7, Zürcher 4 u. s. w.) Die Heimbeschaffung wurde in 16 Fällen (5 Schweizer, 11 Ausländer) in Aussicht genommen und dieselbe auch in 11 Fällen vollzogen. Der diplomatische Verkehr mit Italien hat auch diesmal jeweilen eine außerordentlich lange Zeit erfordert, trotz Rechungen 3—9 Monate. Der Verkehr mit den übrigen Staaten und mit außerkantonalen Behörden ist ein guter, in der Regel auch prompt.

(Aus dem Jahresbericht der Direktion des Innern pro 1905.)

— Die Berichte der Bezirksamter und die eigenen Wahrnehmungen der Direktion des Innern lassen konstatieren, daß die Besorgung des Armenwesens durch die Gemeinden empflogen durchschnittlich eine befriedigende ist; die Großzahl erledigt die Armgeschäfte prompt und in humanem Sinne. Die Armenbehörden pflegen mehr denn früher sich über die Notlage der auswärts wohnenden Armen, von denen die meisten Unterstützungsbesuche einlangen, zu informieren und sich nicht mehr auf den Satz zu versteifen: „Der Unterstützungsbesucher möge heinkommen, wenn er sich nicht selbst ausbringen könne, man gebe keine Unterstützung nach auswärts.“ Durch die vermehrten Staatsbeiträge an das Armenwesen der Gemeinden ist aber auch vielen Armenpflegen ihre Aufgabe, wenn nicht vereinfacht, so doch wesentlich erleichtert worden, da sie nun eher die Mittel besitzen, um begründeten Begehren entsprechen zu können. Auf Grund des Art. 82 der Staatsverfassung und der im Vorwort zur Volksabstimmung über die Viertelsmehrsteuer enthaltenen Zusicherungen wurden diesmal 103 Gemeinden mit 54,695 Fr. bedacht, im Vorjahr waren es 94 Gemeinden mit 55,810 Fr. Es haben erhalten:

1.	Gemeinden mit 1/2— 3/4 Armensteuer	20 % (23 Gemeinden)
2.	" " 3/4—1	40 % (39)
3.	" " 1 — 1 1/4	60 % (8)
4.	" " 1 1/4 — 1 1/2	80 % (19)
5.	" " über 1 1/2	100 % (14)

an das Betreffnis der jeweiligen Steuerquote. Je nach der Größe der Gemeinden und der Dürftigkeit derselben variieren die Beiträge von 15 Fr. bis 4430 Fr.

(Aus dem Jahresbericht der Direktion des Innern des Kantons Aargau pro 1905.)

Genf. Zahlreich sind unsere Schritte bei den schweizerischen Gemeinden gewesen, um von ihnen Unterstützung zugunsten ihrer in Genf niedergelassenen Gemeindsangehörigen zu erhalten. Sie haben im ganzen günstige Resultate erzielt. Man sagt uns von allen Seiten: Bürgert diese Bedürftigen ein. Aber kein Gesetz ermächtigt zur Zwangseinbürgerung. Wir sind ganz ohnmächtig gegenüber der Weigerung, Unterstützung zu bezahlen. Oft handelt es sich um Familien, die bei uns seit Jahren niedergelassen, oder deren Glieder sogar alle in Genf geboren sind; zahlreich sind diejenigen, die nichts von ihrem Geburtsland wissen. Wir haben Fälle von dürftigen Fremden gehabt, die ihre Muttersprache nicht kannten, die zu Hause weder Verwandte noch Freunde hatten, an die sie sich wenden konnten und welche, einmal heimgeschafft, in ihrem eigenen Vaterland Fremde gewesen wären. Diese Personen, die schwer ansässig zu machen sind, bleiben uns gewöhnlich zur Last; denn den fremden gemeinnützigen Gesellschaften ist es aus Mangel an den notwendigen Mitteln oft unmöglich, ihre Mitbürger so zu unterstützen, wie sie es wünschten.

(Bureau Central de Bienfaisance, 39. Rapport, année 1905.)

Schwyz. Irrenhilfsverein. Die auf Mittwoch den 5. Dezember 1906, nachmittags 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, nach Sattel einberufene Versammlung von Interessenten für die Irrenversorgung war gut besucht, wie es die Wichtigkeit der Frage wünschen ließ. Die Ungunst der Witterung und die unpassende Jahreszeit mögen indessen dazu beigetragen haben, daß noch manche der Versammlung fernblieben. Die Erschienenen selbst konstituierten sich zu einem „Schwyzerischen Irrenhilfsverein“ und genehmigten auch die vorgelegten Statuten mit unwesentlichen Abänderungen. Beigesetzt wurde als § 3: Sitz des Vereins ist Schwyz, und es hat sich derselbe ins Handelsregister einzutragen. Es wurde eine neungliedrige Kommission bestellt in den Hh. Landesstatthalter Dr. J. Räber, derzeitiger Chef des Erziehungsweises, Dekan Dr. Schmid, Pfarrer in Muotathal, Dekan Zehnder, Pfarrer in Lachen, Kantonsrat Dr. C. Real, Bezirksarzt in Schwyz, Dr. M. Steinegger in Lachen, Dr. med. Gyr in Einsiedeln, Dr. F. Höfliiger in Wollerau, Landschreiber J. M. Camenzind in Gersau und Erziehungssekretär J. Marty in Schwyz. Als Rechnungsprüfer beliebten die Hh. Dr. Kistler in Reichenburg und Dr. P. Aufdermaur in Brunnen. Hr. Kantonsrat Dr. C. Real hielt anschließend einen Vortrag, in welchem er das Geschichtliche über Irrenfürsorge, sowie diese selbst einläßlicher erörterte. — Die Stimmung der Anwesenden war einmütig, eine dem Projekte günstige, auch gingen verschiedene Sympathie-Telegramme ein. Möge es der bestellten Kommission gelingen, durch zweckmäßiges Vorgehen recht zahlreiche Mitglieder für den „Schwyzerischen Irrenhilfsverein“ anzuwerben, gilt es doch den Ärmsten der Armen zu helfen und ihnen beizustehen in schwierigen Zeiten der Heimsuchung. Der jährliche Beitrag, um Mitglied des Vereins zu sein, beträgt 2 Fr., eine Ausgabe, die es weiten Kreisen gestattet, dieses kleine Opfer im Dienste der christlichen Nächstenliebe zu bringen.

— Kantonale Irrenanstalt. Der Kantonsratsbeschluß vom 26. Juni 1906 betreffend Abänderung der Bestimmungen der Brandkasse vom 13. Februar 1851 wurde in der Volksabstimmung vom 28. Oktober 1906 angenommen. Nach diesem Beschuß soll in Zukunft je am Sonntag nach St. Agathatag und am Sonntag nach St. Michaelstag in allen Pfarr- und Filialkirchen des Kantons während des vormittägigen Gottesdienstes das Opfer zur Gründung und Erhaltung einer kantonalen Irrenanstalt aufgenommen werden, anstatt wie früher zur Auflösung des Brandkassafondes, der gegenwärtig Fr. 132,140.39 beträgt. Ebenso soll, da die Jahreszinse dieses Fonds mehr als hinreichend sind, um die Brandbeschädigten zu unterstützen, derjenige Teil des Zinsertrages des kantonalen Brandkassafondes, welcher für die Unterstützung Brandbeschädigter nicht beansprucht wird, dem Irrenhausbaufond zugewendet werden.

— Zwangsarbeitsanstalt. Gegenwärtig sind in der Zwangsarbeitsanstalt ungefähr 20 Detinierte. Da die Anstalt 50 Detinierte aufnehmen könnte, so ist die Frequenz derselben eine schlechte. Dieser Rückgang der Zahl der Detinierten hat meistens seinen Grund darin, daß das Kostgeld mit 150 Fr. für Kantonsbürger und 260 Fr. für Nichtkantonsbürger zu teuer ist.

Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn die Behörden, was sie ja nach dem Gesetze können, das Kostgeld verringern würden speziell für solche Gemeinden, welche große Armenlasten und geringe Steuerkräfte besitzen. Ebenso mag hie und da die Furcht der Behörden vor den Unverwandten des zu Versorgenden ein Grund der schlechten Frequenz sein.

Die Betriebsrechnung der Anstalt pro 1905 erzeugt einen Aktivsaldo von Fr. 549.60. Die Einnahmen belaufen sich auf Fr. 51,388.31. Dieselben setzen sich aus folgenden Posten zusammen: Kostgelder Fr. 7233.50; Verdienst der Detinierten Fr. 2818.93; Holzverkauf 17,202.80; Landwirtschaft Fr. 8674.34. Den Einnahmen aus Holzverkauf steht gegenüber ein Posten von Fr. 15,441.60 für Holzankauf in den Handel. Der Reinertrag aus diesem Gewerbe beläuft sich also auf Fr. 1761.20. Der Reinertrag aus der Landwirtschaft wird auf Fr. 3882.99 zu berechnen sein, da die Ausgabe für Ankauf von Vieh nur Fr. 4791.35 beträgt. Im übrigen gibt es folgende Ausgabeposten: Fr. 7686.06 für Befestigung;

Fr. 3782.85 für Besoldung; Fr. 2161.05 für Brennmaterial und Beleuchtung; Fr. 1437.14 Untosten; Fr. 1195 Bauten und Reparaturen; Fr. 348 Wäscherei; Fr. 544.44 Rohmaterial für die Handwerker; Fr. 994.18 Bekleidung; Fr. 1327 Ankauf von Futterwaren und Streue, Sämereien, Dünger; Fr. 1126.90 Inventuranschaffung. J. M.

— Verfahren bei Beschwerden gegen Armenpflegen und Waisenämter. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat in einem Beschwerdefalle darauf aufmerksam gemacht, daß nach der schwyzerischen Administrativprozeß-Ordnung Beschwerden gegen Armenpflegen oder gegen Waisenämter unter Beilegung des angefochtenen Beschlusses innert 10 Tagen an den Gemeinderat zu richten sind, und daß nur Beschlüsse des Gemeinderates wiederum innert 10-tägiger Frist auf dem Rekurswege an den Regierungsrat weitergezogen werden können.

Deutschland. Ein städtisches Armenhaus. Gesuche um unentgeltliche Wieder-einbürgerung verwitweter ehemaliger Schweizerbürgerinnen, die durch ihre Heirat Deutsche geworden waren, werden von den „betroffenen“ Gemeinden etwa mit dem Argumente bekämpft, die Petentinnen würden im Verarmungsfalle in ihrer deutschen Heimat auch unterstützt; in einer regierungsrätslichen Vernehmlassung hieß es kürzlich sogar, es werde dort mindestens so gut für sie gesorgt, wie in der ehemaligen schweizerischen Heimatgemeinde . . .

Ohne in ein unzulässiges Verallgemeinern zu verfallen, kann vielleicht demgegenüber nicht schaden, hier mitzuteilen, was die „Komunale Praxis“ (Nr. 48 vom 30. Nov. 1906) über das Armenhaus von Meissen (Sachsen), einer Stadt von etwa 20,000 Einwohnern, meldet, nämlich folgendes:

Geradezu unglaubliche Zustände wurden in der letzten Stadtverordnetensitzung über das hiesige Armenhaus zutage gefördert. Seit dem Jahre 1899 streiten sich die Stadtverordneten darüber, ob sie das längst zu klein gewordene Armenhaus durch einen Anbau vergrößern oder durch einen den jetzigen Bedürfnissen entsprechenden Neubau ersetzen sollen. Der Streit würde sicher auch heute noch fortdauern, wenn nicht die Kreishauptmannschaft im vorigen Jahre eine Revision vorgenommen und erklärt hätte, daß das Armenhaus der Stadt Meissen den Anforderungen nicht entspreche, die man an ein solches stellen müsse. Der Stadtrat hat nun endlich eine Vorlage ausgearbeitet, nach welcher ein Neubau ausgeführt werden soll, der einen Kostenaufwand von 80,000 Mark verursacht. Bei der Beratung führte der Stadtverordnete Heydemann aus: Er habe Räume gesehen, in denen 6 Betten untergebracht waren, so daß nur ein schmaler Gang übrig blieb, wo sich nicht zwei Menschen ausweichen konnten. Und das waren Schlaf- und Aufenthaltsräume zu gleicher Zeit. Genosse Fischer erklärte, daß, würde es sich um eine Privatanstalt handeln, diese schon lange geschlossen werden müssten. Mehrfach wurde auch auf Vorgänge Bezug genommen, die sich im Armenhaus abgespielt haben. Gemeint ist damit, daß Insassen wegen Sittlichkeitsvergehen und Nötigung zu hohen Strafen verurteilt wurden, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, daß Erwachsene und Kinder in oben geschilderten Räumen gemeinsam wohnen und schlafen. Die im Armenhaus mit untergebrachten Korrektionäre schlafen auf einem Boden; zu dem eine enge Holztreppe führt. Im Falle eines Brandes würde es den hier Schlafenden wohl schwer möglich sein, sich zu retten. Aber auch von außen kann denselben, bei der Lage des Gebäudes, keine Hilfe gebracht werden. Die gegenwärtige Vorlage will einen Neubau hinter dem Jakobiwerk errichten, wo Armenhaus und Arbeitsanstalt vereint untergebracht werden sollen. Die Vorlage wurde im Prinzip genehmigt, nur über den Kostenvoranschlag sollen noch weitere Erörterungen stattfinden.

Literatur.

46. Jahresbericht des Armenerziehungsvereins im Bezirk Aarau für das Jahr 1905. Aarau 1906. Buchdruckerei Aargauer Tagblatt. 18 S.